

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
Eing. 21.0KT.1983
Visum:

Nr. 2233

vom 18. Oktober 1983

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Rosenquellen der Gemeinde Tenniken, Gemeindebann Tenniken und Zunzgen

Die Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken hat am 9. Mai 1983 und die Einwohnergemeindeversammlung von Zunzgen am 29. Juni 1983 die Ausscheidung einer Trinkwasserschutzzone für die Rosenquellen beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 7. Juli bis 6. August in den Gemeinden Tenniken und Zunzgen öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 26). Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

Mit Schreiben vom 23. August 1983 unterbreiteten die Gemeinderäte von Tenniken und Zunzgen den Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Diese Zielsetzung erfordert das Auscheiden von Schutzzonen und das Festsetzen von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von den Einwohnergemeindeversammlungen Tenniken und Zunzgen ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen I und II wurden beachtet. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht der Genehmigung der Trinkwasserschutzzonen und der Nutzungsvorschriften nichts im Wege.

:/// : Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes und § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen von Tenniken (9. Mai 1983) und von Zunzgen (29. Juni 1983) ausgeschiedenen Trinkwasserschutzzonen für die Rosenquellen, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/ZP/0/4 (für Tenniken) und 74/ZP/1/13 (für Zunzgen) versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
Kantonsforstamt
Bodenamt
Meliorationsamt
Baupolizeiamt
Planungsamt (2)
Regionalplanungsstelle beider Basel
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Wasserwirtschaftsamt (8) mit je 9 genehmigten
Plänen und Reglementen)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

